

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Mahsheed Momen,
Taunusstraße 59, 65183 Wiesbaden,



gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,
- [REDACTED] -423 -

Beklagte,

wegen Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG (hier: Griechenland)

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 7. Kammer - durch

Richterin am VG Dill als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 29. Mai 2026 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. September 2025 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die 1995 geborene Klägerin begehrt Rechtsschutz gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig.

Die Klägerin stellte ausweislich eines entsprechenden Treffers in der EURODAC-Datenbank (GR1) am 25. Februar 2019 in Griechenland einen Asylantrag. Dort wurde ihr am 10. Juni 2022 der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Sie reiste anschließend am 30. November 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 15. Dezember 2022 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) stellte.

Bei der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 12. Juli 2024 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie von Februar 2019 bis Ende November 2022 in Griechenland gewesen sei und in Athen gelebt habe. Ihren Reiseausweis habe sie erst ca. einen Monat vor der Ausreise bekommen. Sie ca. zwei Jahre in einem Camp gelebt und danach in einer Wohnung. Nach der Anerkennung habe sie die Unterkunft verlassen müssen und sei bei Bekannten untergekommen. Sie habe die Sprache nicht beherrscht, für Erwachsene gebe es auch keine Sprachkurse. Sie habe sich um Arbeit bemüht, aber

nur zeitweise (für eine Woche) in einem Restaurant gearbeitet. Es sei dort gefährlich für alleinstehende Frauen.

Mit Bescheid vom 18. September 2025, zugestellt am 29. September 2025, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin gestützt auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Die Klägerin wurde unter Androhung der Abschiebung nach Griechenland aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, wobei die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist bzw. im Falle der fristgerechten Stellung eines Eilantrags bis zur Bekanntgabe der ablehnenden Gerichtsentscheidung ausgesetzt wurde. Es wurde festgestellt, dass die Klägerin nicht nach Afghanistan abgeschoben werden dürfe (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Klägerin sei in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt worden, sodass der Asylantrag nicht materiell zu prüfen sei. Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh stünden dem nicht entgegen. Für nicht-vulnerable Personen mit Schutzzuerkennung in Griechenland sei nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass deren Situation im Falle einer Rückkehr die Erheblichkeitsschwelle von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh überschreite. Es sei zurückkehrenden Schutzberechtigten zumutbar, einen erhöhten Aufwand zu betreiben, um in Griechenland wieder Fuß zu fassen. Angesichts der verbesserten Arbeitsmarktsituation in Griechenland sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass alleinstehende erwerbsfähige Personen ohne Unterhaltslasten durch eigene Erwerbstätigkeit ein Existenzminimum oberhalb der Schwelle des Art. 4 GRCh nicht erwirtschaften könnten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 1. Oktober 2025 hat die Klägerin, anwaltlich vertreten, die vorliegende Klage erhoben und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Sie trägt im Wesentlichen vor, die Aufnahmebedingungen in Griechenland stünden der Ablehnung des Asylantrags nach

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entgegen. Sie drohe bei der Rückkehr nach Griechenland in Obdachlosigkeit zu fallen; ihre elementaren Bedürfnisse nach „Bett, Brot und Seife“ würden durch den griechischen Staat nicht befriedigt. Aus eigener Kraft könne sie weder an Unterkunft noch an Arbeit gelangen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Aufnahmebedingungen anerkannter männlicher, alleinstehender Schutzberechtigter in Griechenland (Az.: 1 C 18.24) sei nicht auf Frauen übertragbar.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. September 2025 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Griechenlands vorliegt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 30. März 2026 (Az. 7 L 2467/25.WI.A) hat die Einzelrichterin dem Eilantrag der Klägerin stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet.

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2025 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Die Beteiligten haben – mit Schriftsatz vom 22. April respektive 19. Mai 2026 – auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren und im Eilverfahren der Klägerin (7 L 2467/25.WI.A) sowie auf die vorgelegte Bundesamtsakte der Klägerin (XXXXXX) verwiesen. Ferner wird auf die den Beteiligten mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist bereits in ihrem Hauptantrag begründet, sodass über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden war.

Der Bescheid des Bundesamts vom 18. September 2025 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dabei ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen.

Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG für die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig (Ziffer 1 des Bescheids) liegen nicht vor.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 gewährt hat.

Zwar wurde der Klägerin bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt. Gleichwohl kann die Unzulässigkeitsentscheidung vorliegend ausnahmsweise aus Gründen vorrangigen Unionsrechts nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU (AsylverfahrensRL) – der durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in deutsches Recht umgesetzt worden ist – dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung nach Art. 4 GRCh bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren (vgl. BVerwG Urteil vom 21. April 2020 – 1 C 4.19 –, juris Rn. 36 mit Verweis auf EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C-541/17 [Hamed und Omar] –, juris Rn. 35, und EuGH, Urteil vom 19. März 2019, – C-297/17 u.a. [Ibrahim] –, juris Rn. 88). Dies ist dann der Fall, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 [Jawo] –, juris, Rn. 87 bis 92).

Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK liegt nicht schon vor, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Fall einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern kann erst angenommen werden, wenn die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 18). Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und arbeitsfähige erwachsene Personen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12). Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK begründen, durch eigene Arbeit oder die Inanspruchnahme der Hilfe- oder Unterstützungsleistungen Dritter wie etwa Angehörigen oder nichtstaatlichen Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not im vorgenannten Sinne (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 – 1 C 3.21 –, juris Rn. 25 ff.).

Die Klägerin läuft, gemessen hieran, ernsthafte Gefahr, bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren.

Das Gericht teilt zwar unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisquellen die tatsächlichen Feststellungen und rechtliche Wertung der Lebensverhältnisse für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland durch den Hessischen VGH und das Bundesverwaltungsgericht (Hess. VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A – juris; BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 – und Urteil vom 23. Oktober 2025 – 1 C 11.25 –, beide juris; dem folgend nunmehr auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. August 2025 – 4 LB 513/23 OVG – und OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. September 2025 – 11 A 2431/24.A –, beide juris) und geht daher davon aus, dass nichtvulnerablen männlichen Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK unvereinbaren Lebensbedingungen drohen. Obgleich nach den Erkenntnissen und der vorgenannten ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung Obdachlosigkeit eine reale Gefahr darstellt, da der Zugang zum Wohnungsmarkt sich aufgrund der bürokratischen Hürden als schwierig gestaltet und mangels sozialer Absicherung zumindest in der Anfangszeit eine Erwerbstätigkeit verlangt, die wiederum bürokratischen Hürden – freilich bei einer florierenden Schattenwirtschaft – unterliegt, ist jedenfalls für die Personengruppe der jungen, gesunden, arbeitsfähigen, alleinstehenden und auch im Übrigen nicht vulnerablen Männer davon auszugehen, dass sie bei zuzumutenden hinreichenden eigenen Anstrengungen zwar ärmliche Wohnverhältnisse erwarten müssen, aber doch ein Dach über dem Kopf erhalten und sich auch, ggf. unter Zuhilfenahme der vorhandenen privaten Hilfsinfrastruktur, mit den nötigsten Lebensmitteln versorgen können. Auch geht die Kammer davon aus, dass diese ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung auf kinderlose Ehepaare zu übertragen ist (vgl. hierzu VG Wiesbaden, Beschluss vom 23. Juli 2025 – 7 L 1594/25.WI.A –, juris).

Dies gilt allerdings nicht ohne weiteres für (alleinstehende) Frauen.

Frauen sind jedenfalls in dem Umfeld, in das sie bei der Rückkehr gelangen, als vulnerabel anzusehen. Die Zahl männlicher Flüchtlinge ist deutlich höher als weiblicher – zumal unbegleiteter weiblicher – Flüchtlinge. Es liegt auf der Hand und entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass die Lebensumstände auf der Straße überaus rau sind. Der Mangel an Struktur, sozialer Kontrolle und Verantwortlichkeit sowie an Perspektiven im Umfeld obdachloser, männlicher Flüchtlinge lässt erwarten, dass das Recht des Stärkeren gilt. Die hierdurch für eine unbegleitete Frau entstehenden Gefahren liegen auf der Hand.

Es ist nicht erkennbar, dass Frauen in gleichem Umfang Zugang zu sozialen Netzwerken haben wie Männer. Eine Gleichordnung von Frauen in den überwiegend durch muslimische Männer geprägten Netzwerken ist nicht zu erwarten.

Besondere Vorkehrungen seitens des griechischen Staates sind nicht erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass Frauen in Obdachlosenunterkünften von den Männern separierte Unterbringungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sodass sie dort vor Übergriffen sicher und aus dieser Lage heraus imstande sind, sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen (s. insoweit VG Hamburg, Beschluss vom 5. März 2025 – 12 AE 1165/25 –, juris Rn. 7).

Es kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es Frauen – anders als Männern – grundsätzlich zumutbar ist, informelle Unterkunftsmöglichkeiten verschiedenster Art in Anspruch zu nehmen, bei denen es sich häufig um Unterkünfte ohne Rückzugsräume handelt, die ausschließlich von Männern bewohnt werden. Frauenhäuser stehen weiblichen Schutzberechtigten zwar offen (BFA, Länderinformationsblatt Griechenland, 30. Juli 2025, S. 12, 65 ff.). Auch gibt es Hilfsangebote der Integrationszentren für Migranten (KEM), gerade was die Unterbringung obdachloser Frauen angeht (BFA, Länderinformationsblatt Griechenland, 30. Juli 2025, S. 47). Die Organisation „Hidden Goddess“, eine Farsi-sprachige NGO, bietet speziell afghanischen Frauen Unterstützung an (BFA, Länderinformationsblatt Griechenland, 30. Juli 2025, S. 90 m.w.N.). Nach Einschätzung des Gerichts gleichen

diese Zusatzangebote aber den bestehenden Mangel an sicheren Plätzen in normalen Obdachlosenunterkünften nicht aus.

Frauen haben auch erhöhte hygienische Bedürfnisse. Es ist nicht ersichtlich, dass diesen Bedürfnissen in Obdachlosenunterkünften immer Rechnung getragen werden kann, da sie zum Schutz ihrer Intimsphäre auf von den Männern abgegrenzte Waschmöglichkeiten angewiesen sind.

Auch ist der Arbeitsmarkt Frauen nicht in gleicher Weise zugänglich. Insbesondere Branchen wie der Bausektor und Teile der Tourismus-Branche sind Frauen mit Blick auf die zu verrichtenden Tätigkeiten verschlossen, jedenfalls dort, wo schwere körperliche Arbeit zu leisten ist und daher männliche Arbeitskraft abgefragt wird. Die Beschäftigungsquote war in Griechenland unter Männern mit 70,3 % im Jahr 2023 entsprechend höher als unter Frauen mit 51,2 % (vgl. Arbeitsmarktinformationen Griechenland vom 24. Februar 2025, abrufbar unter www.eures.europa.eu/living-and-working/labour-marktinformation/labour-market-information-greece_de).

Die Klägerin ist in ihrem Einzelfall mangels besonderer persönlicher Eigenschaften, Qualifikationen oder Lebensumstände auch von diesen Defiziten betroffen. Eine Unterbringungszusage im Einzelfall der Klägerin besteht nicht.

Zwar ist andererseits angesichts ihres fast dreijährigen Aufenthalts in Griechenland davon auszugehen, dass sie die Gepflogenheiten des Landes kennen gelernt und nicht nur rudimentäre Sprachkenntnisse erworben hat. Das allein genügt nach Auffassung des Gerichts aber nicht, sich als alleinstehende Frau in Griechenland zu orientieren und durchzusetzen.

Der Klägerin kann auch nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, durch die freiwillige Rückkehr unter dem Schirm des bilateralen Überbrückungsprogramms (und anschließende Überführung in das Helios+-Programm, vgl. auch RSA/Pro Asyl, April 2025, S. 43 ff.; BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 30; Urteil vom 23. Oktober 2025 – 1 C 11.25 –, juris Rn. 28) Unterstützung zu erhalten und so eine

Verelendungsgefahr jedenfalls im Nahfeld der Abschiebung nach Griechenland zu vermeiden. Da die Schutzgewährung in Griechenland bereits mehr als 20 Monate zurückliegt (Juni 2022), hat sie keinen Zugang mehr zu dem Überbrückungsprogramm (und Helios+).

Da die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides somit nicht zulässiger Weise auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden konnte und auch keine andere Rechtsgrundlage hierfür in Betracht kommt, ist der Bescheid insoweit aufzuheben. Die Feststellung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids, dass kein Abschiebungsverbot hinsichtlich Griechenlands vorliegt, kann nach Aufhebung der Ziffer 1 keinen Bestand haben, da das Bundesamt zunächst inhaltlich neu über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden haben wird. Da Ziffer 1 des Bescheides aufzuheben ist, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die vom Bundesamt in Ziffer 3 erlassene Abschiebungsandrohung, sodass diese aufzuheben war. Damit entfällt auch die Grundlage für das Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

DILL